

Vertragsinformationen und allgemeine Vertragsbedingungen

Der Firma Rhein-Ruhr Markisen GmbH (Stand 04.07.2017)

1. Die folgenden allgemeinen Informationen und Vertragsbedingungen gelten für sämtliche Vertragsabschlüsse zwischen uns und unseren Kunden.

2. Vertragsgegenstände

2.1 Wir fertigen für unsere Kunden individuell auf ihre Bedürfnisse und Wünsche hin individualisierte Markisen und Überdachungen.

Unsere Produkte werden maßgefertigt und regelmäßig beim Kunden installiert. Es handelt sich bei entsprechenden Aufträgen um Werkverträge.

2.2 Für den Fall, dass der Kunde ein standardisiertes Produkt bei uns bestellt, handelt es sich um einen Kaufvertrag.

2.3 Sofern es sich beim geschlossenen Vertrag um einen Werkvertrag handelt, finden ergänzend die Regelungen der §§ 631 ff. BGB Anwendung.

3. Leistungsumfang

3.1 Der Kunde bestellt bei uns nach seinen Wünschen individualisiert nach einer Vielzahl von Parametern wie z.B. Bauart der Markise, Markisentuch, Markisentuchdessin, Gestellfarbe, Antriebsform, Markisenbreite, Ausfallschräge sowie Antriebsseite unserer Markisen und Überdachungen.

Die konkreten Inhalte und der Leistungsumfang werden ausschließlich definiert durch die Bestellung, welche der Kunde unterzeichnet hat.

Sofern wir beim Kunden zur Produktindividualisierung ein Aufmaß nehmen, so gelten die Angaben aus dem Aufmaß ergänzend zur Individualisierung der von uns zu erbringenden Leistungen.

4. Preise

Die von uns in der Bestellung angegebenen Preise werden jeweils in der Bestellung als Brutto- angegeben.

Sofern der Käufer Verbraucher ist, erfolgt eine Preisangabe ausschließlich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer von z.Z. 19 %.

Die Preisfindung erfolgt individuell unter Berücksichtigung der persönlichen Interessen und Wünsche des Käufers.

5. Zahlung

5.1 Grundsätzlich erfolgt die Zahlung in Form von Barzahlung oder Zahlung per EC-Karte/Girocard unter Verwendung des dem Kunden zugewiesenen Sicherheits-PIN.

5.2 Die Zahlung hat zu erfolgen bei Lieferung und Installation der Markise.

5.3 Empfangsberechtigt zur Entgegennahme der Zahlung sind unsere Mitarbeiter, welche den Erhalt des vereinbarten Betrages quittieren.

5.4 Eine Skontogewährung erfolgt nicht.

6. Auftragsausführung

6.1 Wir überprüfen bei Anfertigung eines Aufmaßes vor Ort die örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die Umsetzbarkeit des vom Kunden geäußerten Leistungsumfangs.

6.2. Stellen wir aufgrund unserer Erfahrungen fest, dass Bedenken gegen die vorgesehene Ausführung bestehen, so wird der Käufer direkt mündlich und, sofern ein Auftrag bereits erteilt ist, unverzüglich schriftlich darüber informiert.

6.3 Erfolgt ein Aufmaß durch uns nicht, sondern erfolgt die Fertigung ausschließlich auf Wunsch und unter Angabe der Maße und Daten des Kunden individuell für den Kunden, so hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die Ausführung der Arbeiten, insbesondere die Installation der Markise vor Ort an dem Gebäude des Kunden erfolgen kann.

6.4 Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass das Gebäude und die Gebäudewände hinreichend tragfähig sind, so dass die Markise installiert werden kann.

7. Abnahme

7.1 Die Abnahme unserer Leistungen erfolgt nach Fertigstellung der Installation der bestellten Markise/Überdachung.

7.2 Die Abnahme unserer Leistungen erklärt der Kunde durch Unterschrift auf dem von uns zur Verfügung gestellten Abnahmeformular sowie durch Zahlung des vereinbarten Kaufpreises.

7.3. Über die Abnahme wird ein Protokoll gefertigt, welches durch den Kunden und unseren Vertreter vor Ort unterzeichnet wird.

8. Mängelrechte

8.1 Wir leisten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des BGB und ergänzender Vorschriften Gewähr für die vertragsgemäße Beschaffenheit unserer Leistungen.

9. Widerrufsrecht

9.1 Wir fertigen individuelle Produkte auf ausdrücklichen Wunsch und nach Spezifikation des jeweiligen Kunden.

9.2 Unsere Produkte und Waren werden individuell zugeschnitten und für den Kunden gefertigt. Ein Widerrufsrecht ist bei unseren Verträgen über die Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Kunden erfolgt oder aber eindeutig auf die individuellen persönlichen Bedürfnisse des Kunden zugeschnitten ist, ausgeschlossen.

9.3 Fernabsatzgeschäfte werden durch uns nicht getätigt. Ein Widerrufsrecht aus diesem Gesichtspunkt scheidet aus.

10. Anzahlung/Sicherheiten

Wir behalten uns die Anforderung einer Vorauszahlung in Höhe von bis zu 25 % des vereinbarten Gesamtbetrages ausdrücklich vor. Wir werden regelmäßig die Vereinbarung über die Zahlung der vorstehenden Anzahlung in dem Bestellformular mit aufnehmen. Die Produktion der bei uns bestellten Markise/Überdachung erfolgt erst und ausschließlich nach Eingang der im Bestellformular aufgeführten Vorauszahlung.

11. Subunternehmer

Wir setzen grundsätzlich keinerlei Subunternehmer ein. Sämtliche Leistungen werden ausschließlich durch unser qualifiziertes und ausgesuchtes Fachpersonal, das heißt durch unsere Mitarbeiter, erbracht.

12. Garantien

12.1 Entsprechend der bei uns einsehbaren Garantiebedingungen gewähren wir Garantieleistungen auf die von uns vertriebenen Produkte.

12.2 Die Garantiebedingungen sind abschließend und nur für die in den Garantiebedingungen genannten Produkte bindend.

13. Haftung für Pflichtverletzungen außerhalb des Gewährleistungsrechts

13.1 Unbeschadet der Bestimmungen über die Gewährleistung sowie anderer in diesen Bestimmungen getroffener spezieller Regelungen gelten in den Fällen, dass wir eine Pflicht verletzt haben, folgendes:

Wir haften für unsere Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Schadenersatz höhenmäßig unbegrenzt auch für leichte Fahrlässigkeit bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit von Personen. Darüber hinaus haften wir nur in folgendem Umfang:

Der Kunde hat uns zur Beseitigung der Pflichtverletzung eine angemessene Nacherfüllungsfrist zu gewähren, die drei Wochen nicht unterschreiten darf. Erst nach erfolglosem Ablauf der Nacherfüllungsfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz verlangen. Den Schadenersatz kann der Kunde nur in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch uns geltend machen.

14. Mitwirkungspflichten des Kunden

14.1 Der Kunde ist verpflichtet, die von ihm mitgeteilten Informationen und Spezifikationen zur Erstellung der von uns zu liefernden Markise und/oder Überdachung mit größter Genauigkeit mitzuteilen und zu überprüfen.

14.2 Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Produktion des individuell angefertigten Produkts ausschließlich aufgrund seiner Spezifikation und nach seinen Wünschen erfolgt.

14.3 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche zur Installation der Markise/Überdachung sowie zur Nutzung der von uns, über uns oder bei uns bestellten Lieferung und Leistungen erforderlichen Genehmigungen auf eigene Kosten und selbständig einzuholen.

14.4 Für den Fall, dass neben der bloßen Lieferung von Waren auch Werkleistungen zu erbringen sind, hat der Kunde uns für den Fall der Erforderlichkeit einer Montage Zutritt zu den Räumen, zum Gebäude und zum Grundstück in dem/auf dem die Montage zu erfolgen hat, einzuräumen sowie erforderlichenfalls Strom- und Wasseranschluss auf eigene Kosten bereitzustellen und vorzuhalten, damit diese im Rahmen der erforderlichen Montage genutzt werden können.

14.5 Für den Fall der Erforderlichkeit eines Aufmaßes vor Auftragserteilung ist der Kunde verpflichtet mitzuwirken, dass das Aufmaß ordnungsgemäß und vollständig durchgeführt werden kann.

Stellt der Kunde uns ein Aufmaß zur Verfügung oder die entsprechenden Maße, so haftet er vollumfänglich für die Richtigkeit der Daten und Maße.

14.6 Weichen die vom Kunden mitgeteilten Informationen von den tatsächlichen Gegebenheiten ab, so trifft die Verantwortlichkeit und die sich daraus ergebenden Konsequenzen allein der Kunde.

15. Allgemeines

15.1 Abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam in Form einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu den von uns und dem Kunden unterzeichneten Bestellung.

15.2 Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts für den internationalen Kauf von Waren ist ausdrücklich ausgeschlossen.